

Emscher Zeitung

Abonnementspreis: Mark 2.50 vierteljährlich im Voraus. Man abonnirt außer bei der Expedition in Gelsenkirchen, Marktstraße 13, bei allen Postanstalten und bei den Filial-Expeditionen: Amb. Ed. Herne; W. Walbed, Wanne. — Druck und Verlag von F. Dienst in Gelsenkirchen

Allgemeines Organ für die Stadt Velsenkirchen, für die Aemter Schalk, Nedendorf, Wanne und Herne. — Anzeigblatt für Gerichts- und Militär-Behörden.

Otto Weddigen, in der Rh.-W. Ztg.

Irene, die Braut eines Abends.

Roman von M. Fischer.

Minutenlang herrschte tiefe Stille in dem Gemach.
Irene blickte sehnüchtig auf den Toten, als wollte sie sich von ihm Trost und Mut in dieser schweren Stunde holen.

niedrigsten Preisen erhält. Alle deutschen Colonisten waren hoch erfreut über die Mittheilung von der beabsichtigten Unterstützung deutscher Dampfer und zugleich Zeugen, wie dies die Achtung vor Deutschland wesentlich bei den Briten vermehrte. Es scheint aber Kürsichtigkeit in alle dem, was zum wahren Nutzen Deutschlands führen mag, des Reichstags Fehler zu sein. Wir Deutschen in der Ferne bebauern dies tief und hoffen, daß die Gesetzgebung daheim recht bald in den rechten Weg einlenken wird. Die 4 Millionen Mark würden bald sehr reiche Zinsen tragen.

Wenn das übertrieben dünkt, der sehr die fortschrittlichen Organe auf ihren Hauptinhalt an. Zwei Punkte sind es, auf welche diese Presse immer wieder zurückkommt: auf die Forderung, daß den Parlamenten größerer Einfluß auf die Reichs- und Landesregierung erobert, und daß der Kreis der Regierungsthätigkeit möglichst eingeschränkt werden müsse. Wenn verlangt wird, daß die Politik der Regierung nach dem Willen der parlamentarischen Mehrheit eingerichtet, das Ministerium aus dieser Mehrheit genommen, das Steuerbewilligungsrecht des Reichs- und Landtags weiter ausgedehnt, der Militäretat immer nur auf ein Jahr bewilligt, die Verantwortlichkeit der Minister verfaßt werden solle, so heißt das (aus dem Deutschen in's Deutsche übersezt) — möglichst viel Reden, möglichst einflußreiche Redner, möglichst weitgehende Beteiligung vieler an den Staatsgeschäften. Je mehr in die Verwaltung dringenderet wird, desto besser soll dieselbe fahren, desto reichlichere Bürgschaft dafür vorhanden sein, „daß nicht zu viel regiert werde.“

Diese Fragen wird jeder Wähler sich zu beantworten haben, den man für die Partei anzuwerben sucht, die den Staat von möglichst vielen abhängig machen, seine Thätigkeit aber auf ein möglichst geringes Maß beschränken will. Wir sind im Gegentheile der Meinung, daß der Staat der beste ist, in welchem rücksichtlich der öffentlichen Angelegenheiten möglichst wenig geredet und möglichst viel gethan wird.

Der „Reichsbote“ ermahnt in einer Betrachtung zum Kulturkampf die Herren von der

Im nächsten Moment stand Elaine am Meeresstrande. Die Boen hatten sich geschlossen

Die tiefe, totähnliche Ohnmacht, in welche Elaine versunken, war der Anfang einer langen, gefährlichen Krankheit.

Guido Kenmore, der es mit mißtrauischen Augen untersuchte, hatte die feste Ueberzeugung, daß es

... jylberen Grunde holen. Als sie die

[illegible]

erb-am
und die
am 14.
u. dem-
Bringen
z Wit-
Es liegt
Familie
is zur
in in
ch nach
er be-
nachsten
uns,
ur von

lein ist
offenen
nach-
borenen
esforten

habten
Ber-
Wahf-
Gregory
ational-
Wahf-

ie die
se seine
ng der
Hohen-

Corvette
on mit
gt, daß
rog der
größen
en ist,
ber
kneifen
abanten
f Aus-
eigenheit
u. d
statten.
i.

Abend
leerer
falscher
ie dort
wagten,
n zer-
gführer
rfehrs-

war
logert.
nehmer
ent-
armiere
mehrere

gefeite
gegen
einer
stehende
ie den
ummenge
m sich
Tells-
u. und
schaften
Bürger-
stellen.
; auch
Gegen
Zuges
dränge
s der
den
wieder
st sich
streuen
Abend
n vor-
185,
ch.

entigen
lassene
emeine-
n 3 Lich
mbiger

bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.
Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Verzeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesrats.

Insofern Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2. Die Centralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Absatz 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Genehmigung der Herstellung, des Vertriebes, des Besizes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§ 3. Gegen die verhängende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb vierzehn Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Erteilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubnis erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 5. Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Thäter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 6. Haben mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu absonderlicher strafbarer Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten

Begehung berathen, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, betätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft.

§ 7. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, besitzt oder in seinen Besitz hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wiewohl, daß dieselben zur Begehung eines in dem § 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

§ 8. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, besitzt, wiewohl in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß § 1 Absatz 3 vom Bundesrat bezeichneten Stoffe keine Anwendung.

§ 9. Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzulegen, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Absatz 2, die von den Centralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Absatz 1 Anwendung findet, übertritt.

§ 10. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Teilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Absatz 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreiselt oder als etwas Nützliches darstellt.

§ 11. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurteilten vorhandenen Vorräte von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 12. Die Bestimmungen im § 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§ 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen Anwendung.

§ 13. Der in dem § 139 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines in § 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer in § 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Thatbestande eines in § 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntnis erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 14. Die §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, die übrigen Bestimmungen desselben mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 15. Auf Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes sich bereits im Besitze von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage gewerbsmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe von Sprengstoffen beschäftigt haben, finden die Vorschriften des § 9 Absatz 1 erst zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der gedachten Paragraphen, und wenn seitens dieser Personen innerhalb dieser Frist ein Gesuch um Erteilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen polizeilichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist, erst eine Woche nach Verkündung des ablehnenden Bescheides letzter Instanz (§ 3) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Berlin, den 9. Juni 1884.
(L. S.) **Wilhelm.**
Fürst von Bismarck.

Es kann nicht genug gesagt werden, die Bestimmungen des Gesetzes allseitig bekannt zu machen, und zur Vermeidung der sehr hohen Strafe, die peinlichste genaueste Befolgung anzupfehlen; namentlich in hiesiger Gegend, da es zu leicht vorkommen könnte, daß gerade hier gewohnheitsmäßiger Leichtsinns zu Uebertretungen führe. Sehr häufig ist es z. B. beim Vergmann der Fall, daß er den bei Beginn der Schicht gefasteten Vorrat an Dynamit nicht alle

verwendet. Die Zurückerlieferung ins Depot der Bede ist etwas unbequem, mit Zeitverlust verbunden zc. zc.; wie leicht liegt da die Versuchung, die erübrigte Patrone in die Tasche zu schieben und bis zum andern Tage selbst aufzuheben. Dieses anscheinend so unschuldige Beginnen könnte aber die bitterste Reue zur Folge haben, die vorgenannte empfindliche Strafe würde unnachlässig eintreten, falls die Polizei dahinter kommen sollte. Denn man scheut mit aller Strenge auf die Befolgung des Sprengstoff-Gesetzes halten zu wollen, wie ein aus Neß berichteter Fall beweist, wo dieser Tage die erste Verurteilung aufgrund genannten Gesetzes erfolgte und zwar ist ein Arbeiter, der eine Dynamitpatrone besaß, über deren Herkunft und Verwendung er nichts Glaubwürdiges auszusagen mußte, mit einem Jahr Gefängnis bestraft worden.

(Schalker, 8. Sept.) Auch bei uns ist man eifrig bemüht, eine Gleichlegung der Feten der Volks- und der höheren Schulen herbeizuführen und ist eine Anordnung der Ferienordnung bereits für künftiges Jahr in Aussicht.

Den vielen Festlichkeiten hienieden scheinen auch „die Himmlischen droben“ nicht mehr recht hold zu sein. Für Festzüge, Concerte im Freien zc. war gestern das Wetter das denkbar ungünstigste in der Saison; nichtsdestoweniger nahm das vom „Krieger- und Landwehrverein“ zu Ehren des Sechstages arrangirte, mit Ausmarsch nach Marwigs Schießstand eröffnete Fest seinen programmgemäßen schönen Verlauf. Nach dem Sieger aus dem Preischießen ging Herr Ammann Alose hervor; durch Widmung des Gewinnes, eines prächtig getroffenen Porträts Kaiser Wilhelms in schwarzem Rahmen und gleichzeitigen Ankauf des zweiten Preises, eines Porträts des Kronprinzen, für den Verein hat er den Kriegern große Freude bereitet. Die Namen der übrigen Herren Gewinner sind folgende: 2. Böllinger, 3. Drevermann, 4. Berke I, 5. Eichenberg, 6. D. Overbeck, 7. E. Salzburger, 8. Ph. Barth, 9. Schumacher und 10. H. Kishöver. — Welcher Beliebtheit sich die Feste des Kriegervereins erfreuen, zeigte so recht der überaus zahlreiche Besuch des Balles abends in der Tonhalle. Hübsche Abwechslung in den Tanzpausen boten verschiedene lebende Bilder, unter denen wir die Darstellung Kaiser Wilhelms mit Sohn, Enkel und Urenkel, wie auch die Gefechtsübung bei bengalischer Beleuchtung als besonders gelungen erwähnen wollen. — Kein Teilnehmer wird das Fest unbefriedigt verlassen haben.

Um zwanzig Flaschen Sect.
Novellette von A. Röder.
Einige Tage nach den Vorgängen im Palais Mülter treffen wir den Kritiker in seiner einfachen

Dankagung.

Allen denjenigen, welche unterm verstorbenen Walter und Vater das Geleit zur letzten Ruhestätte gegeben haben, sprechen wir hiermit unsern Dank aus.

Frau Steger und Sohn.

Verkaufs-Anzeige.

Donnerstag, den 11. Sept., vorm. 9 1/2 Uhr beginnend, sollen auf **Reinholdmann's Hof in Uedendorf** bei Bede Alma, wegen Aufgabe des Haushalts entbehrl. werdende Gegenstände, als:

Tische, Stühle, Bänke, 1 Kochmaschine nebst Zubehör, mehrere Oefen, Bettladen und Bettzeug, 1 große Hausuhr, Kleider-, Glas- und Küchenschränke, Sophas, Commoden, Spiegel, Wasch- und Eismaschinen, 1 Fleischbottich, Küchengeschirre von Zinn, Kupfer und Porzellan, 1 Waschmaschine, 1 Butterkne und Milchsetten u. dgl. m., ferner 1 milchgebende Kuh, mehrere Hühner, 1 Kettenhund öffentlich meistbietend, teils gegen Barzahlung, teils auf Credit gegen gute Bürgschaft, verkauft werden. Gelsenkirchen. W. Behmer.

Kartoffeln-Verkauf.

Samstag, den 13. Septbr. cr., nachmittags 4 1/2 Uhr: läßt Herr von Oen auf Stefflinghof's Hof in Draubauer's Hof

ca. 3 Morgen Kartoffeln

in Nähe der **Emfserthalbahn** am Wege nach **Hälsersmühle** bezulegen, nummerweise meistbietend auf Credit gegen Bürgschaft oder Barzahlung verkaufen.

Gelsenkirchen. W. Behmer.

Bekanntmachung.

Der Verkauf der in der Gemeinde **Dorferhausen**, nahe des Bahnhofs **Wanne**, belegenen **Verort'schen Grundstücke** findet nicht am 12. September cr., sondern am **Dienstag, 14. Octbr., nachmittags 4 Uhr**, statt. Versammlung bei **Wirt Möller, Wanne. W. Walbeck.** Meterstäbe empfiehlt **H. Dief.**

Berechtigte Landwirtschaftsschule und Ackerbauschule zu Cleve.

Beginn des Wintersemesters für die **Landwirtschaftsschule** und **Ackerbauschule**: **Mittwoch, 15. October 1884.**
Aufnahmeprüfung: Dienstag, 14. October, morgens 9 Uhr.
Denjenigen Schülern, welche das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht beanspruchen, räumt die **Ackerbauschule (Schulgeld 20 M. pro Semester)** Gelegenheit, in einem **Cursus von 1 1/2 Jahren** (2 Wintersemester und dem dazwischen liegenden Sommersemester) nicht nur zur weiteren Fortbildung in den Elementarfächern, sondern auch ganz besonders zur Aneignung eines entsprechenden Maßes von Fachkenntnissen.

Zu weiteren Mitteilungen sind gerne bereit: Herr Nittergutbesitzer **W. Gerpott** auf **Schmittbauken** bei Cleve, die Herren Stadtverordneten **Kaufmann Th. Kemm** und **Thierarzt Angenheiser** hieselbst, sowie der Unterrichtsminister.

Die Anmeldungen nimmt entgegen
Dr. Fürstenberg, Director.

Ziehung unwiderruflich 6. October 1884.	Ziehung unwiderruflich 15. Decbr. 1884.
Lott. Abteikirche Knechtsteden.	Beecker Kriegerdenkmal-Lott.
1. Hauptgew. 15000 M. Gold	1. Hauptgew. 3000 M. Silber
Lose à 1 M., 11 Lose 10 M. Liste u. Pro. 30 Pf., Ausf. 40 Pf.	Lose à 1 M., 11 Lose 10 M. Liste u. Pro. 30 Pf., Ausf. 40 Pf.
Beide Lose m. Liste 2.40 M. emp. (Agenten werden gesucht)	Beide Lose m. Liste 2.40 M. emp. (Agenten werden gesucht)
die Gen.-Ag. A. Fuhse, Wilhelm (Bahr) u. d. Verkaufsst.	die Gen.-Ag. A. Fuhse, Wilhelm (Bahr) u. d. Verkaufsst.

Mayfarth's neue Patent-Dresch-Maschine



Stück in Betrieb; lobende Zeugnisse von allen Besitzern.
Ph. Mayfarth & Comp., Maschinen-Fabrik und Eisengießerei, Frankfurt am Main.

Bringe meine gut abgelagerten Cigarren

sowie sämtliche **Parfümerien, Mundwasser, Haararbeitsmittel** und die nur allein bekannten, echten **Gebr. Hehrig's Jahnhalbsbänder**, ferner meine Auswahl fertiger **Wiedeln** in empfehlender Erinnerung; auch werden **Wiedeln** sowie andere **Haararbeiten** schnell und sauber angefertigt. — Die Ausführung der kleinen **Chirurgie, Zahnziehen, Schröpfen, Blutegelsetzen** zc. wird von mir bestens besorgt.
Carl Dröge, Barbier und Friseur, Gelsenkirchen, Kreuzstraße 14.

Sämtliche Schul- und Comptoir-Artikel empfiehlt **H. Dient, Gelsenkirchen.**

Flora, Gelsenkirchen.

Donnerstag, 11. u. Freitag, 12. d. Mts.:

CONCERT der Geschwister Olk aus Berlin

(Inhaber des Ehrenpreises für Musik am blauen Bande), unter Leitung des 11jährigen **Hugo Olk**, begabtester Schüler des Prof. **Joachim** zu Berlin.
— Anfang 8 Uhr. —

Entree an der Kasse 75 Pfg. — Karten im Vorverkauf zu 50 Pfg. sind bei **Ch. Münstermann**, in der Expedition der „Emfser-Zeitung“ und bei mir zu haben.

Original-Präparate von ausgezeichnetem Werte über die wirklich gebiegenen und großartigen Leistungen der Gesellschaft, sowohl Ensemble als Solopiel stehen jedem zur gefälligen Einsicht zur Verfügung. Hierzu ladet freundlichst ein

H. Schulte-Mechting.

des Kaisers, der Kaiserin u. d. Kronprinzen
Stollwerck'sche Chocoladen und Cacaos
empfehlen in Originalpackung in Gelsenkirchen:
Eberhard Franke, Alex. Lindemann, Th. Grever, Aug. Stallmann, Franz Jacobs, Apotheker, J. Lauter, Wilh. Schäfer, G. Winterberg.

Das Ladenlocal ist vermietet, verkaufe deshalb sämtliche Manufactur-Waren

bedeutend unter Einkaufspreis.
R. D. Weldert,
Gelsenkirchen, neben der neuen ev. Kirche.

Nähmaschinen

der bewährtesten Systeme zu **Fabrikpreisen** und unter günstigen Zahlungsbedingungen, sowie **Nadeln, Oele** zc. in vorzüglicher Qualität empfiehlt
G. Jahn, Mechaniker, Gelsenkirchen, Bahnhofstr. 80, alter Posthof.
Reparaturen prompt und billigt.

Gebr. Billig, Stuckateure,

Schaffe, Wilhelmstr. 128. empfehlen sich in allen **Bau- und äußeren Verputz- u. Stuckaturarbeiten**, unter Zusicherung **prompter u. reeller Bedienung.**

Zu allen vorerwähnten **Dachdeckerarbeiten** unter Zusage **prompter und reeller Bedienung** empfiehlt sich bestens **Bernard Diffe, Dachdecker, Gelsenkirchen, Jägerstr. 1,** im Hause des **Hrn. G. Hegerkamp.**

Frischer Wasser- u. Weiskalk

stets vorrätig in meiner **Kalkbrennerei in Schaffe. G. Liborius, Gelsenkirchen.**

Fußböden

5/4" glatt oder gefedert 100 □ Fuß 14.—
1" glatt oder gefedert 100 □ Fuß 12.—
in Längen von 6' bis 24' bei **Joseph Schäfer, Bochum.**

Frühes, neues Sauerkraut,

pr. Bib. 10 Pfg., empfiehlt **Aug. Schlatter, Friedrichstr.**

Tapeten

in schöner Auswahl von 13 Pf. an **Spiegel- u. Fenster-Glas** sowie alle Sorten **Farben, fertige Oelfarbe** empfiehlt zu sehr billigen Preisen

G. Sandwerf, Gelsenkirchen, Kreuzstraße, nahe am alten Markt.

Gefucht zum 1. November oder 1. Januar eine

Wohnung

in Gelsenkirchen oder Umgegend von 5-6 Räumen, größeren Hofraum oder Lagerplatz, eventuell auch ohne die letzteren. Offerten unter Nr. 1675 an die Exp. d. Bl.

Zwei Fuder Dünger

sind zu haben bei **Wilhelm Pantote, Gemüsehändler, Gelsenkirchen, Friedrichstr.**

• Versammlung d. Vereins

Nach der den 2. Colonialvereins mit „Deutschen Colonial“ Einladung zu der am Septemb. cr., in außerordentlichen Generalversammlung, dieselbe im Saale der vormittags 11 1/2 Uhr Comite hat sich in der durch ein Mitglied a. Auskunftsverteilung von mungs - Anmeldungen 18. d. M. an Herrn dort zu richten, auch zu dem um 5 Uhr in gemeinschaftlichen Essen abends, finden sich die nehmer im „Gasthof“ zusammen. — Wie unmitgeteilt wird, ist nach schen Aufnahme des auch allen Freunden politisch der Zutritt zum lunge behufs ihrer D. eine überaus zahlreiche Kreisen zu erwarten. Sectionen und Orts- Deutschland sich erhebt durch Delegierte vertre am 20., abends 6 1/2 Großherzog“ in die ständestitzung teilnehmen Versammlung, unter diums (Fürst zu Ho und Oberbürgermeister unter anderen die h. Professor Dr. Erwin Commerzienrat Heim tagsabgeordneter Dr. Missionen Director Dr. Consul H. H. Mei gegenwärtige Lage de strebungen, über d. deutschen Colonial - Dampfer - Subventions hervorragenden Persön städten haben u. a. Wörmann (in fa. Luderitz und Joh. Jantzen & Thormählen gefagt, und dürfte es sein, die Anschauungs Unternehmungen pra über die eigentliche Be ihrer Bestizungen, so land zunächst anzufu satorischen Richtung zu Dr. Gerhard Rohlf

Irene, die Bra

Das Bruchstück des ihm die ganze traurige Elaine war in der mäßig angetraut wor hatte sie mit einer fa und sie von ihrem Sterbend, hatte er sein jenem Briefe Elaines anders, gegen deffen war, hatte es herausge des Briefes erfolgt und welcher den alten Mann selbst den Brief entrieff Mr. Kenmore glaubt der entscheidigen Affaire. „Wenn ich nur n ihren Wohnsitz haben, die Schuldigen entdede Sühne!“

Nach Wochen schwer bleich, schwach und nur Selbst wieder im Salon kreis, in welchem der geriffen hatte. Mrs. Brooke und d. düstern Trauerkleidern waren. Marys Schmerz über die Enttäuschung ihrer Kenmore waren nicht

11. Nach Wochen schwer bleich, schwach und nur Selbst wieder im Salon kreis, in welchem der geriffen hatte. Mrs. Brooke und d. düstern Trauerkleidern waren. Marys Schmerz über die Enttäuschung ihrer Kenmore waren nicht

Behausung bei der eifrigen Lectüre eines Zeitungs- blattes. Das ganze Interesse des Lesenden schien auf die neueste Nummer der „Theaterwochenrund- schau“ concentrirt zu sein, da ein wiederholtes An- klopfen seine Aufmerksamkeit nicht zu erregen ver- mochte. Erst als geräuschvoll die Thüre geöffnet und ihm ein kräftiges „guten Morgen mein Vester“ von den ziemlich kahlen Wänden wiederhallte, legte Reiss sehr erschrocken die „Rundschau“ zur Seite, um sich nach dem störenden Eindringling umzu- sehen. In der geöffneten Thüre stand der „lyrische Vollmar“. „Darbleu, in welchen Regionen schwebte denn der kritische Spiritus Ihres wagnerfeindlichen Schriftstellers, daß man sich ordentlich die Finger wund klopfen muß, um Sie der Erde wiederzugeben? Oder ist es der Schreck über das neueste literarische Ereignis, das Sie verstummen ließ? Sie wissen doch, daß Herr v. Hein wieder mit dem kritischen Salz seiner geistreichen Feder die gewürzlose Kost der „Rundschau“ schmack- hafter macht und einen Hymnus auf die Rehe Regina Monteaus losgelassen, gegen welche Ihre begeisterte Dratio in der Kneipe matt ist, wie die bekannte Limonade der Louise Millerin?“

„Sie scheinen heute mehr auf den pathetischen als den lyrischen Grundton gestimmt zu sein; da Sie aber wissen, daß Ihr Pathos mich immer nervös macht, so werden Sie meiner Bitte, Ihren Geschäftsüberschuß lieber in einem neuen Drama zu capitalisiren, nicht unbedenklich finden. — Im übrigen haben Sie Recht. Die neue Mitarbeiter- schaft unseres adeligen Freundes an der vor zwei Jahren schenkte von ihm sitzen gelassenen Rund- schau hat mich überrascht; es müssen Gründe ganz merkwürdiger Natur sein, die Vertholb bestimmten, das Metier des Opernrecensenten wieder aufzu- nehmen. Die Rundschau wird sich vernünftig die Finger lecken. Ich erinnere mich noch deutlich der Bestürzung in wagnerischen Kreisen, als vor un- gesehener drei Jahren, infolge eines häuslichen Redaktionszwistes, Vertholb, der leitende Zukunfts- musiker, das Blatt auf Wartegeld setzte. — Seine „Freischütz-Kritik“ ist indeß nichts weniger als ein Hymnus; sie wird der begnadeten Künstlerin nur gerecht, wie sich's gebührt.“

„Und wenn wollen Sie die journalistische Meta- morphose des Herrn von Hein auf's Conto setzen? Ich dachte das kann man mit den Händen greifen. Qu'est la lamme? Das ewig Weibliche zieht ihn hinan! Wir wissen die zwanzig Pfaffen Sect zählen so gewiß, als ich von meinem filzigen Verleger den gebetenen Vorwurf noch nicht erhalten habe. Sie zweifeln? So hören Sie den stärksten von meinen Gründen! Gestern Abend, zwischen Licht und Dunkel, wandelte ich, wie immer, einsam und allein auf der Promenade. Luft schöpfend und Typen sammelnd. Und wenn sah ich kosend

und kirschend, wie ein junges Taubenpaar in den Flitterwochen, aus dem romantischen Halbdunkel der Promenadebäume hervortreten? Herr von Hein, den blasierten Welterfinder, den Spötter, den streitbaren Wagnerianer, wie er mit dem Anstand eines spanischen Hidalgo von unserer Theater- prinzeßin jüngsten Datums zärtlichen Abschied nahm! Oh, dieses Händedrücken — ich kam mittler- weile immer näher — dieses seelische Lächeln auf beiden Seiten, dieses himmlische Entzücken in den sinnbestäubenden Augensternen — das Citat ist doch richtig? — dieses Vibrieren des Heinschen „Gold- baritons“, ich sage Ihnen: eine Gruppe, die mich als Lyriker begeisterte, und als Mensch und Ge- bruder aus allen Himmeln stürzte, denn vor meinem Geiste stieg die Sectkneipe, mein schwindsüchtiges Portemonnaie und mein gelizierter Verleger empor!“

(Fortsetzung folgt.)

* Zur Sicherstellung der Staats- gebäude gegen Feuergefahr

hat der Minister der öffentlichen Arbeiten im Ein- vernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern foeben eine umfangreiche wichtige Anweisung erlassen, welche die beim Neubau von staatlichen Gebäuden oder bei größeren Umbauten zur Er- höhung der Feuerficherheit zu beachtenden Maß- nahmen in eingehender Weise bespricht und vor- schreibt. Die vorkommenden fälligen Gebäude werden, mit den kleinern beginnend, in vier Gruppen eingeteilt, für deren jede dann Aus- führungsbefristungen getroffen sind. Zur ersten Gruppe gehören Landeshausgebäude mit einer oder zwei Klassen, Pfarrhäuser, Wohngebäude an größeren Anstalten, wie an Strafankalten, Gym- nasien, Landgestüthen sowie Gebäude ähnlicher Art, welche außer dem Keller und Dachgeschoß nicht mehr als zwei bewohnbare Geschosse aufweisen. Diese sollen im wesentlichen mit massiven Wänden, geputzten Balkenbänken, hölzernen Dachverbänden unter harter Bedachung und hölzernen Treppen, die aber unterwärts gerohrt und gepunkt sind,

erbaut werden. Liegt bei Landeshausgebäuden eine der Klassen im ersten Stock, so soll die Zugangs- treppe in der Nähe jener Klasse angeordnet werden; sowohl die Klassen- wie die Hausthüren müssen nach außen aufschlagen. Die zweite Gruppe umfaßt die Land- und Stadtschulen mit mehr als zwei Klassen, die Mittel- und Reals- schulen, Gymnasien, Seminare und Pädagogien, Blinden- und Taubstummen-Anstalten, Amts- gerichtsgedäude nebst zugehörigen Gefängnissen, sonstige Gerichtsgebäude bis zu einer Baufläche von 300 000 M. für das Hauptgebäude, ferner Steueramtsgebäude, klinische Anstalten der Univer- sitäten und die Krankenhäuser. Für diese Ge- bäude sind wesentlich weitere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet. Sämtliche Wände sind ausnahmslos massiv oder unverbrennlich herzustellen. Keller- geschöße, Fluren und Treppenhäuser, Klassen- und Depositionsräume, sowie Zimmer zur Aufbewahrung von Grundbüchern müssen überwölbt und die Treppen vom Keller bis zum Dachgeschoß massiv aufgeführt werden. Lichtschächte sind mit Well- blech oder sonst geeignetem Material derart zu ummanteln, daß ein im Dachboden entstehendes Feuer dieselben erst nach längerer Zeit erreichen und sich von da aus in tiefer liegende Gebäude- teile verbreiten kann. Außerdem muß das Dach- geschoch durch Brandmannern in feuerfichere Ab- schnitte geteilt werden. Die Thüren der Schulklassen und Säle, in denen sich eine größere Zahl von Menschen gleichzeitig aufzuhalten pflegt, dürfen zur Vermeidung einer Begegnung von Menschenströmen einander nicht gegenüberliegen und müssen ebenfalls nach außen aufschlagen. Endlich sind die Gebäude an die etwa vorhandene Wasserleitung anzuschließen und nach Benehmen mit der etwa vorhandenen Feuerwehr in aus- giebigem Maße mit Feuerhähnen und Hand- schläuchen derart auszustatten, daß jedem Räume hinlänglich Wasser unter ausreichendem Drucke zugeführt werden kann. Noch weiter gehen die Vorsichtsmaßregeln für die dritte Gruppe: die zu den Landgerichten gehörigen Gefängnisse, die Centralgefängnisse und Strafankalten, die Ge- richtsgebäude mit einer Baukostensumme über 300 000 M., die Oberbergamts-, Regierungs- und Ministerialdienst- Gebäude, Provinzial-Steuerdirec- tionsgebäude, Bibliotheken, Museen, Archive u. s. w.) Hier werden die Räume aller Geschosse überwölbt oder in Stein und Eisen völlig massiv bzw. unverbrennlich hergestellt, die Dachverbände aber mit Ausnahme der Schalung in Schinde- decken ausgeführt. Wo es angängig ist, sind die Gebäude mit der nächsten Feuerwehr telegraphisch in Verbindung zu setzen. Die Gebäude der vierten Gruppe endlich, die Kirchen, Hörsaalgebäude der Universitäten, Turnhallen und ähnliche Räume

haben sich in ihrer Bauart im allgemeinen den Gebäuden der zweiten Gruppe anzuschließen, Kirchen für mehr als 500 Kirchgänger müssen jedoch gewölbt und solche für mehr als 1000 Kirchgänger außerdem mit eisernen Dachstützen versehen werden. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß sich solche Räume möglichst schnell ent- leeren können und demgemäß ist für Ausgänge von hinreichender Zahl, genügender Breite und zweckmäßig angeordneter Lage Sorge zu tragen; die Thüren müssen selbsttätig nach außen auf- schlagen. Ausgänge und Treppen, für welche le- ttere ähnliche Bestimmungen getroffen sind, müssen so gelegen sein, daß das Publikum auf deren Benutzung von selbst hingelenkt wird; Nebentreppen und Nebenausgänge, die den Besuchern nicht be- kannt sind und nach Lage der Verhältnisse nicht bekannt sein können, bleiben bei der Feststellung und Berechnung der erforderlichen Zahl und Breite der Ausgänge und Treppen außer Betracht. Es muß anerkannt werden, daß mit diesen, hier nur in den Hauptpunkten kurz erwähnten Bestim- mungen — der volle Wortlaut ist in der neuesten Nummer des Centralblattes der Bauverwaltung veröffentlicht — für die Feuerficherheit unserer neuen öffentlichen Gebäude ein großer Schritt vorwärts gethan ist, und man kann nur wünschen, daß auch unsere Privatarchitekten und die gesamte private Bauhätigkeit sich den von der obersten Baubehörde in dieser Hinsicht gegebenen An- weisungen verständnisvoll anschließt.

Bermischtes.

„* [Warum tragen Sie einen Bart?] Ein Franzose sandte seinen sämtlichen Freunden ein Rundschreiben mit folgender Frage: „Warum tragen Sie einen Bart?“ Neun antworteten: „Weil ich mich nicht rasiren lassen will.“ Zwölf: „Weil ich mich nicht erkalten will.“ Fünf: „Weil ich schlechte Zähne verstecken will.“ Fünf: „Weil ich die Länge meiner Nase verdecken will.“ Zwei: „Weil ich nicht wie ein Kellner aussehen will.“ Sechs: „Weil ich Soldat bin.“ Einundzwanzig: „Weil ich Soldat gewesen bin.“ Fünfundsiebzig: „Weil es meiner Frau gefällt.“ Achtundzwanzig: „Weil es meiner Geliebten gefällt.“ Fünfzehn sandten als Antwort die laconische Botschaft: „Was wollen Sie, ich trage ja gar keinen Bart!“

„* [Folgen der Pankätheit.] Ein schwarzer Methobiten - Prediger in Canas, der schon seit Jahren seine Predigt mit dem Glodenschlag Eis und mit der Formel: „Dazu verheißt uns allen der liebe Gott!“ schloß, hielt eine Rede über Haman und endete mit dem pathetischen Ausruf: „Und was war sein Lohn? — Der Galgen!“ Es schlug Eis, folglich schloß er: „Und dazu ver- heißt uns allen der liebe Gott. Amen!“

Bekanntmachung.

Zur landespolizeilichen Abnahme der Verbindungsbahn zwischen dem Bahnhof Bismard und Schalle Termin auf Donnerstag, den 11. d. M., vorm. 10 Uhr, anberaumt und als Versamm- lungsort der Bahnhof Schalle bestimmt.

Bekanntmachung.

Zur landespolizeilichen Abnahme der Verbindung zwischen der Sechenbahn vom Bahnhof Wanne nach der Seche Unter Frick mit dem Bahnhofe Bismard ist Termin auf Donnerstag, den 11. d. M., vormittags 11 Uhr anberaumt und als Versamm- lungsort der Bahnhof Bismard bestimmt.

Feinen Vorbaner u. Lemgoer

Reutabak
empfiehlt
Heinr. Büttmann,
Tabak- u. Cigarrenfabrik,
Gelsenkirchen, Marktstr. 11.

Wohnungs- Veränderung.

Meinen geehrten Kunden zur gefälligen Nachricht, daß ich meine Wohnung von Gelsenkirchen nach Braubauerschaft in das Haus des Herrn Buchmüller (früher Stümeier) Nr. 231, verlegt habe.

Gerrenkleidungsstücke

W. Röster,
Herrenkleidmacher.

Pianinos. Baar oder kleinen Raten. Amerikanische Harmoniums von W. Bell & Comp. Weidenaufer, Berlin NW. Beste u. billigste Bezugsquelle.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang un- seres Verwaltungsbezirks, was folgt: § 1. Vom 1. October 1884 an darf niemand in das von ihm ganz oder teilweise bewohnte Haus gegen Entgelt Personen unter Gewäh- rung von Wohnung und Kost (Kostgänger) oder unter Gewährung von Wohnung und Bett (Quartiergänger) aufnehmen oder die sich behalten, wenn er nicht für diese Personen genügende Schlafräume hat, welche den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen: a. Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Kost- und Quartiergebers und seiner Hausange- hörigen weder in offener Verbindung stehen noch durch eine Thür verbunden sein. b. Jeder Schlafräum für Kost- und Quartiergänger muß gebietet mit einer Thür verschließbar und mindestens mit einem Fenster in der Außenwand des Hauses versehen sein; auch darf derselbe mit einem Abtritt weder in offener noch in verschließbarer Verbindung stehen. c. Der Schlafräum muß für jede der denselben gleichzeitig be- nutzenden Personen mindestens 10 Cbm. Raum enthalten. d. Für je zwei Kost- oder Quartiergänger muß mindestens ein Bett und ein Waschschüssel vorhanden sein. e. An der Thür des Schlafräum muß auf der Innenseite eine Tafel hängen, auf welcher die zulässige Zahl der den Schlafräum gleichzeitig benutzenden Kost- oder Quartiergänger ange- geben ist. Die Richtigkeit der Angabe wird auf der Tafel selbst nach der Meldung (§ 3) von der Polizeibehörde bescheinigt.

§ 2. Die Kost- oder Quartiergänger dürfen nur in den für sie be- stimmten Räumen schlafstätten haben und benutzen. Die Räume dürfen nicht von Personen verschiedenen Geschlechts als Schlafräume benutzt werden.

§ 3. Wer Kost oder Quartiergänger bei sich aufnimmt, (§ 1) muß davon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde binnen sechs Tagen Anzeige machen. Eine Vernehmung der Zahl der Kost- oder Quartiergänger und jede Veränderung der Räumlichkeiten ist in gleicher Weise und inner- halb derselben Frist zur Anzeige zu bringen.

§ 4. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldbuße von drei bis zu dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Freiheitsstrafe tritt, bestraft.

§ 5. Mit dem 1. October 1884, dem Tage des Inkrafttretens der vor- stehenden Polizei-Verordnung wird die für die Stadt-Kreise Dort- mund und Bochum, sowie für die Landkreise Dortmund und Bochum und den Kreis Hagen unter dem 11. Januar 1879 erlassene Regie- ungs-Polizeiverordnung aufgehoben.

Arnsberg, den 6. Juni 1884.
Königliche Regierung, Abteilung des Innern.
Wird hiermit veröffentlicht
Gelsenkirchen, den 28. Juni 1884.
Die Polizeiverwaltung: Battmann.

Hôtel Bremen.
Reingehaltene
Rhein- und Moselweine
per Flasche von 65 Pf. an.
Garantirt reinen
französischen Rotwein
(Bordeaux) per Flasche 1 Mark,
Fritz Le Claire.

Drucksachen aller Art in Schwarz-, Bunt-, Copir- und Perforirdruck F. Dienst's Buchdruckerei.

Erfrischend, wohlschmeckend, kühlend.
Brause-Limonade-Bonbon
PATENT
Man zerstoße einen Bonbon in einem Glase, giesse Wasser zu und augen- blicklich ist unter Umrühren ein Glas Brause-Limonade fertig.

mit
Citronen-, Erdbeer-, Himbeer-, Johannisbeer-, Kirschen- und Orangen-Schmeck, sowie einer Sorte, geeignet durch Aufgießen von Wasser und Wein zur Herstellung eines Glases
Champagner-Imitation.
Die Brause-Limonade-Bonbons (patent. in d. meist. Staaten) bewahren sich vorzüglich bei allen Erfrischungsbedürfnissen, und sind daher sowohl im Sommer als im Winter, ganz besonders auf Reisen, Landpartien, Jagden, Manöver, sowie Bällen, Concerten, Theater etc. zu empfehlen. Auf die bequemste und schnellste Art in einem Glase Wasser — geben sie ein höchst angenehmes und kühlendes, dabei sanitäres Getränk.
Schachteln à 10 Bonbons 1 Mk. — Pfg.
do. à 5 „ 0 „ 55
Ristchen mit 96 „ 0 „ 60
Für Export außer deutschen mit engl., span., holländ., italienisch, schwed., russ., arab., indisch, chinesis., französ. etc. Etiketten.
Ferner Brause-Bonbons mit medicamentösem Inhalte nach ärztlicher Vorschrift mit genauer Angabe der im Bonbon enthaltenen Dosis des Arzneimittels. (Eisen, Chinin, Pepsin, Magnesium sulphuricum, Kalium bromatum, Lithium carbonicum, Natrium salicylicum, Coffeinum) nur in Apotheken erhältlich.
Gebr. Stollwerck, Köln.
Die Brause-Limonade-Bonbons sind in fast allen Niederlagen Stollwerck'scher Chocoladen und Bonbons vorräthig, oder werden auf Verlangen von denselben verschrieben.

Herberge zur Heimat
nebst Restauration und Hospiz
Gelsenkirchen, Kirchstr. 21
wird bestens empfohlen.

Bade-Anstalt
Josef Wieser,
Hermannstr. Gelsenkirchen
gibt täglich
k. lte, warme, Salz- u.
Wunderlangen-Bäder
nach Verordnung der Herren Aerzte.
Ein Knabe
ordentlicher Eltern, welcher Lust hat, Schuhmacher zu werden, findet Stelle bei
G. Bartsch, Gelsenkirchen, Friedrichstraße 21.
Tafel-Honig
in Röhren und Glasflaschen, ge- schiedenen Honig in Gläser, ganz rein für feine Natur-Domig.
G. Klammann in Rothhausen.
Auflage 321 000; das ver- breitetste aller deutschen Blät- ter überhaupt; außerdem er- scheinen Übersetzungen in zwölf fremden Sprachen.

Die Modernwelt.
Illustrirte Zei- tung für Zeit- leute u. Hand- arbeiten. Alle 14 Tage eine Nr. Preis vier- teljährlich M. 1.25 = 75 R. Jahrl. er- scheinen:
24 Nummern mit Toiletten- und Handarbeiten, enthaltend gegen 2000 Abbildungen mit Beschrei- bungen, welche das ganze Gebiet der Garderobe und Leibwäsche für Damen, Mädchen u. Knaben, wie für das zartere Kindesalter umfassen, ebenso die Bett- und Tischwäsche u. wie die Hand- arbeiten in ihrem ganzen Umfang.
12 Beilagen mit etwa 200 Schnitt- mustern für alle Gegenstände der Garderobe und etwa 400 Muster- Vorgeichnungen für Weiß- und Buntstickerei, Namens-Schiffen u. Abommements werden jederzeit an- genommen bei allen Buchhand- lungen und Postanstalten. — Proben-Nummern gratis u. franco durch die Expedition, Berlin W. Potsdamer Str. 33; Wien L. Operngasse 3.
Autografische Tinte
bei F. Dienst, Gelsenkirchen.